

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2023 - 2025

vom 24. Januar 2023

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1

Lichtenfelser Korbmarkt

In der Stadt Lichtenfels dürfen anlässlich des Lichtenfelser Korbmarktes – abweichend von § 3 Nr. 1 LadSchlG – am „Korbmarktsonntag“, das ist der dritte Sonntag im September, Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Street-Food-Festival und Automeile

In der Stadt Lichtenfels dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr – abweichend von § 3 Nr. 1 LadSchlG – anlässlich des Street-Food-Festivals und der Automeile am 12. März 2023, 10. März 2024 sowie am 23. März 2025 geöffnet sein.

§ 3

Fischmarkt und Automeile

In der Stadt Lichtenfels dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr – abweichend von § 3 Nr. 1 LadSchlG – anlässlich des Fischmarktes und der Automeile am 05. November 2023, 10. November 2024 sowie am 09. November 2025 geöffnet sein.

§ 4

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Die Anlage „Geltungsbereich“ ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Schutzvorschriften

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer § 17 LadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

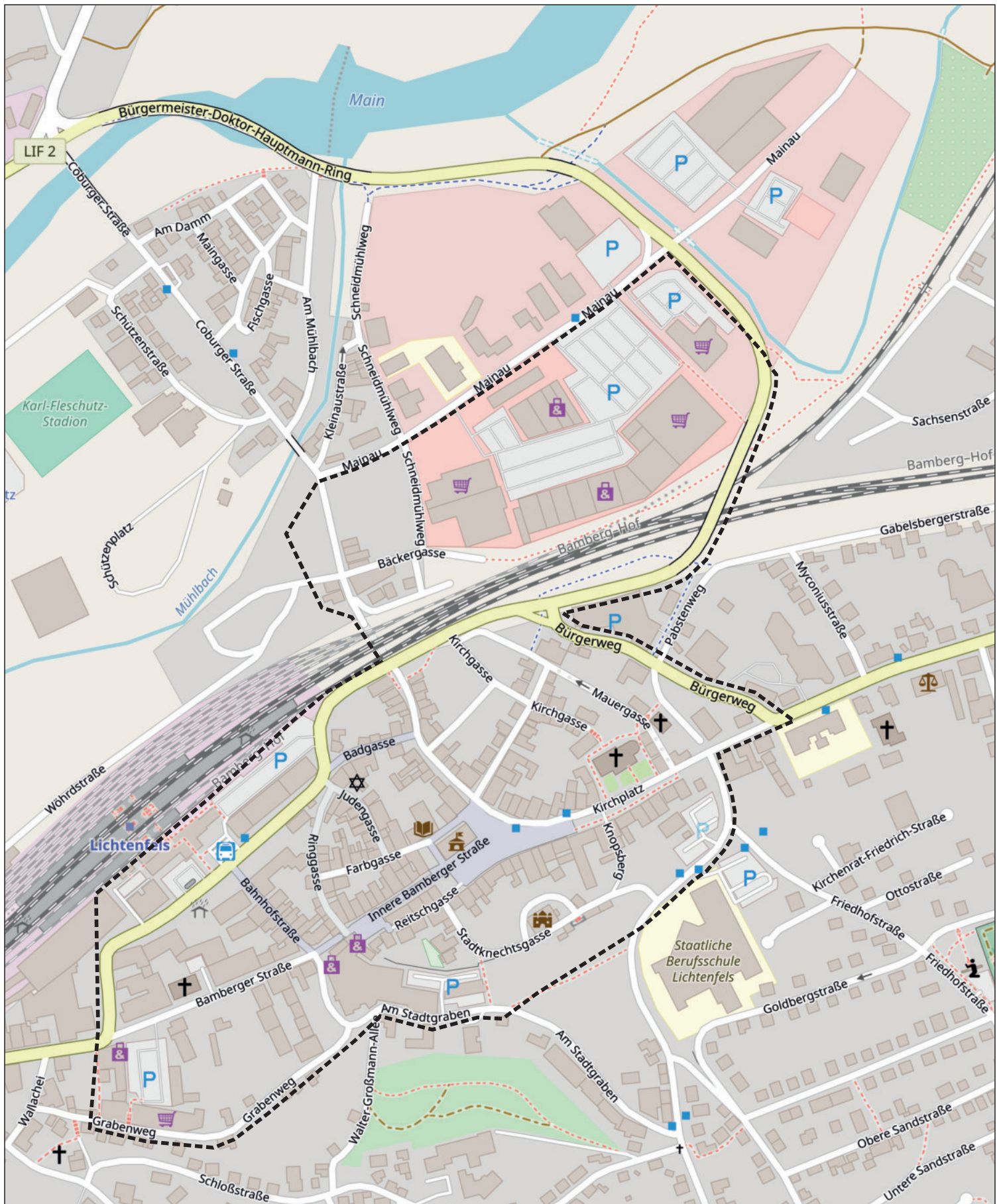
§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2020 – 2022 vom 21. Januar 2020 außer Kraft.

Lichtenfels, den 24.01.2023
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister



Anlage „Geltungsbereich“ zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2023-2025



----- = Geltungsbereich

ERLEDIGUNGSVERMERK

zur Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2023-2025

Vom 24. Januar 2023

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2023, den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2023 – 2025 beschlossen.

Die Verordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Die Verordnung lag in der Stadt Lichtenfels, Rathaus I, 1. Stock, Zimmer 1.07, in der Zeit von Mittwoch, dem 25. Januar 2023 bis einschließlich Freitag, dem 10. Februar 2023, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung der Stadt Lichtenfels vom 24.01.2023, veröffentlicht

- an der Amtstafel der Stadt Lichtenfels im Rathaus I vom 25.01.2023 - 13.02.2023,
- auf der Internetseite www.lichtenfels.de vom 25.01.2023 - 10.02.2023,
- im Obermain-Tagblatt, am 27.01.2023, Seite 4,

hingewiesen.

Lichtenfels, den 21.02.2023
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister